

99107012017000

Hilfe zum Lebensunterhalt

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000077367/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107012017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zum Lebensunterhalt
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zum Lebensunterhalt
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Existenzsicherung, HLU, Sozialhilfe, Stütze
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.11.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27.html
Teaser	<p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII kann Ihnen zustehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie befristet nicht erwerbsfähig im Sinne des Rentenversicherungsträgers sind und • wenn Sie keine oder keine ausreichende befristete Rente erhalten.
Volltext	<p>Leistungen zur Absicherung des Lebensunterhalts, die sogenannte Existenzsicherung, sind aufgeteilt auf das SGB II und SGB XII. Erwerbsfähige und ihre Angehörigen erhalten Leistungen nach SGB II. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Befristet nicht Erwerbsfähige erhalten Leistungen nach SGB XII. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt durch den Rentenversicherungsträger.</p> <p>Bezieht der Ehemann/die Ehefrau bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin Leistungen nach SGB II, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII. Es muss dann beim Jobcenter ein Antrag nach SGB II gestellt werden.</p> <p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII wird gewährt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere dem Einkommen und Vermögen, beschafft werden kann.</p> <p>Ab 1.1.2024 gelten folgende Regelbedarfsstufen:</p> <p>Regelbedarfsstufe 1</p> <p>Erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt: 563 Euro</p> <p>Regelbedarfsstufe 2</p> <p>Erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit</p>

Modul

Sachverhalt

Ehe- oder Lebenspartnern oder in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt: 506 Euro

Regelbedarfsstufe 3

Erwachsene Person bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung: 451 Euro

Regelbedarfsstufe 4

Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: 471 Euro

Regelbedarfsstufe 5

Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs: 390 Euro

Regelbedarfsstufe 6

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs: 357 Euro

Es können bei Bedarf Mehrbedarfe bewilligt werden, die im Einzelfall beantragt und begründet werden müssen. Weiterhin werden bei Bedarf die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bezahlt.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Original, keine Kopie)
- Belastungsnachweis Sämtliche Belastungsnachweise, wie z.B. Mietvertrag inkl. Nachweise der Mietzahlungen, Nachweis über ggfl. zusätzlich zu zahlende Energiekosten (Strom, Wasser, Gas) Nachweis der jeweiligen Krankenversicherung, ggfs. Beitragsrechnung etc.,
- Vermögensnachweis z. B. Sparbücher, Lebensversicherungen, Auto, u.s.w.
- Bankverbindung
- Gültiger Aufenthaltstitel Bei ausländischer Staatsangehörigkeit. Gegebenenfalls mit Zusatzblatt.
- Einkommens- und Vermögensnachweise des Antragstellers/ der Antragstellerin Sämtliche Einkommens- und Vermögensnachweise, wie z.B.

Modul	Sachverhalt
	Rentenbescheide, Unterhaltszahlungen, sonstige Sozialleistungen, Sparbücher, Lebensversicherungen, Auto.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine oder keine ausreichende befristete Rente oder sonstige Einkommen oder Vermögen • stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit oder befristete volle Erwerbsminderung • gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag kann ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich gestellt werden. Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen dann vollständig und zeitnah nachgereicht werden.</p> <p>Zur Beantragung der SGB XII Leistungen stellen die Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste ein Antragsformular bereit. Dieses ist in den Sozialzentren erhältlich und wird in der Regel vom Sachbearbeiter/ von der Sachbearbeiterin gemeinsam mit dem Antragsteller/ der Antragstellerin ausgefüllt.</p> <p>Für Tage vor der Antragstellung können keine Leistungen bewilligt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	Voraussetzung für die umgehende Bearbeitung ist der vollständig vorliegende Antrag.
Frist	Leistungsgewährung ab Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird monatlich als Pauschalleistung im Voraus gezahlt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen
